ALT	NEU
§ 4 **Keine Steuerpflicht** Nicht besteuert wird der Aufwand des Beherbergungsgastes für entgeltliche Übernachtungen in einem Beherbergungsbetrieb, wenn 1. der Beherbergungsgast das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, 2. die Beherbergung aufgrund angeordneter Maßnahmen der Ordnungsbehörde zur Gefahrenabwehr (Vermeidung einer Obdachlosigkeit) erfolgt, 3. die Beherbergung einen Wohnsitz im Sinne der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Kall begründet oder 4. die Beherbergung ununterbrochen länger als zwei Monate im selben Beherbergungsbetrieb stattfindet, ab dem Beginn des dritten Monats dieser Beherbergung.	**§ 4** **Keine Steuerpflicht** Nicht besteuert wird der Aufwand des Beherbergungsgastes für entgeltliche Übernachtungen in einem Beherbergungsbetrieb, wenn 1. der Beherbergungsgast das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, 2. die Beherbergung dem Aufenthalt von Klassenfahrten, Schulfahrten, Berufskollegs und Jugendfahrten mitsamt deren Begleitpersonen dient, 3. die Beherbergung aufgrund angeordneter Maßnahmen der Ordnungsbehörde zur Gefahrenabwehr (Vermeidung einer Obdachlosigkeit) erfolgt, 4. die Beherbergung einen Wohnsitz im Sinne der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Kall begründet oder 5. die Beherbergung ununterbrochen länger als zwei Monate im selben Beherbergungsbetrieb stattfindet, ab dem Beginn des dritten Monats dieser Beherbergung.
§ 5 **Bemessungsgrundlage** Bemessungsgrundlage ist die Übernachtung pro Person und Nacht.	**§ 5** **Bemessungsgrundlage** Die grundsätzliche Bemessungsgrundlage für die Steuer ist <u>die Übernachtung pro Person und Nacht</u>. Die Bemessungsgrundlage für Wohnmobilstellplätze, Campingplätze, Zeltplätze sowie vergleichbare Stellplätze ist <u>die Anzahl der Stellplätze pro Nacht</u>

ALT	NEU
§ 6 **Steuersatz** Der Steuersatz beträgt 2,00 EUR pro Person und Übernachtung.	**§ 6** **Steuersatz** Grundsätzlich beträgt der Steuersatz <u>2,00 EUR pro Person und Übernachtung.</u> Der Steuersatz für Wohnmobilstellplätze, Campingplätze, Zeltplätze sowie vergleichbare Stellplätze beträgt <u>2,00 EUR pro Stellplatz pro Nacht.</u>